V E R O R D N U N G

der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald

„Schachen“

vom 12. August 2004

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Esslingen auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Baltmannsweiler und der Stadt und Gemarkung Plochingen, Landkreis Esslingen, Regierungsbezirk Stuttgart werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung „Schachen“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 73 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Staatswald Esslingen liegt an der Gemarkungsgrenze nord-östlich von Plochingen und süd-westlich von Baltmannsweiler am „Schachenbach“. Es umfasst im Staatswald jeweils Teile der Abteilungen 8 und 11 bis 14 des Distriktes 2 „Lützelbach“ sowie vom Stadtwald Plochingen jeweils Teile der Abt. 2 und 3 des Distriktes 1 „Halde“ und vom Wald der Evangelischen Kirchengemeinde Esslingen einen Teil der Abt. 4 „Neffenbrunnen“.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und innen liegender Punktierung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, beim Staatlichen Forstamt Esslingen, bei der Gemeinde Baltmannsweiler und bei der Stadt Plochingen auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es,

die unbeeinflusste Entwicklung eines Buchen-Mischwald-Ökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4
Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

6.
a) das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;

2. grundsätzlich keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen und Schussschneisen angelegt werden. Ausnahmen bei erhöhtem Wilddruck können nur im Einvernehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt genehmigt

werden.

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;

3. für Zaunneubauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;

4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Außenrändern des Bannwalds;

5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Tübingen, den 12. August 2004 gez. GRIESINGER